Übungsfahrten Vorfeld

Auszufüllen durch Antragssteller:

Kundeninformationen

Ansprechpartner	Telefon-Nr.	E-Mail

Firma/Org.-Einheit	Fraport intern: Kostenstelle

Rechnungsanschrift

Teilnehmerinformationen

Name, Vorname	Termin	Fraport Ausweis-Nr. *(extern)*	Fraport-Personal-Nr. *(intern)*

Datum, Unterschrift (leserlich): **Firma** (bei Fraport: Kostenstellenverantwortliche(r))	Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung an fahrerausbildung@fraport.de. Sie können uns telefonisch unter 069 690-30306 erreichen.
Hiermit bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingung der Fahrerausbildung verstanden habe und ihnen zustimme.	

Hinweis: Mir ist bekannt, dass meine im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben zur Person von der Fraport AG für diesen Antrag sowie auch zukünftige Anträge gespeichert werden. Die Betroffeneninformationen gemäß Artikel 13, 14 DS-GVO stehen unter datenschutz.fraport.de zur Verfügung.

Auszufüllen durch Fahrerausbildung:

Terminbestätigung

Datum	Uhrzeit	Gebäude

Sachbearbeiter *(Name, Datum, Unterschrift)*

Abrechnung

Debitor	Laufende Nummer

FRA 3015-01 Design und Druck Airport Print Center

Teilnahmebedingungen der Fahrerausbildung der Fraport AG

Stand: 10.2026

Herausgeber: Fraport AG/Fahrerausbildung

1. **Geltungsbereich, Vertragsinhalt**

Nach der Verkehrsordnung der Fraport AG (nachfolgend Fraport) bedarf es für das Befahren des Vorfeldes und des Rollfeldes des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main besonderer Fahrberechtigungen, für deren Erwerb eine kostenpflichtige Fahrerausbildung durch Fraport erforderlich ist. Hierfür, wie auch für den Erwerb eines nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erforderlichen Flurfördermittelscheins, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Zwingende Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fahrerausbildung

2.1 Der Kursteilnehmer muss im Besitz eines gültigen gelben Flughafenausweises (Ausweis „gelb“) der anmeldenden Firma sein und diesen vor Antritt der Fahrerausbildung Fraport vorlegen.

Die Nutzung eines Besucherausweises ist nicht möglich.

2.2 Auftragsbedingte Notwendigkeit für das Führen von Fahrzeugen auf den Vor- bzw. Rollfeldflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main gemäß entsprechender Begründung im Anmeldeformular für die Grundkurse Vorfeldführerschein sowie Rollfeldführerschein.

2.3 Für die Grundkurse Vorfeldführerschein und Flurfördermittelschein (Gabelstaplerführerschein) ist die Vorlage einer gültigen Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwölf Monate) gemäß den Anforderungen der DGUV Empfehlung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“; die im Formular „Sehtestbescheinigung zum Befahren des luftseitigen Betriebsbereichs des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main“ von Fraport enthaltenen Angaben sind zwingend für die Beurteilung der Eignung und damit für die Akzeptanz der Bescheinigung erforderlich. (Die Bescheinigung muss spätestens am zweiten Ausbildungstag (Praxistag) bei der Fahrerausbildung vorliegen.

2.4 Nachweis der Sprachqualifikation hinreichender Deutschkenntnisse (ICAO/EASA Sprachniveau 4-6) für den Grundkurs **Rollfeldführerschein** *(gem. der delegierten Verordnung (EU) 2020/2148 – ADR.OPS.B.029. Language proficiency i. V. m. dem Annex zur Executive Director (ED) Decision 2021/003/R der EASA)*.

In den weiteren Kursen der Fahrerausbildung (Grundkurs/Vorbereitungskurs Vorfeldführerschein Deutsch, Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen usw.) muss der Kursteilnehmer in der Lage sein, mit dem Ausbilder zu kommunizieren und muss somit die deutsche Sprache verstehen und sprechen.

Gleiches gilt für den Vorbereitungs- und Grundkurs Vorfeldführerschein Englisch. Der Kursteilnehmer muss in der Lage sein, mit dem Ausbilder zu kommunizieren und muss somit die englische Sprache verstehen und sprechen.

Die Deutsch- bzw. Englischkenntnisse sind erforderlich, um sicherheitsrelevante Anweisungen, Vorschriften und Warnhinweise auf dem Vorfeld des Flughafens zu verstehen und umzusetzen.

Die Fahrerausbildung behält sich vor, Kursteilnehmer, welche aufgrund fehlender Sprachkenntnisse (Deutsch bzw. Englisch) nicht in der Lage sind, mit dem Ausbilder zu kommunizieren und dem Unterricht zu folgen, vom weiteren Unterricht auszuschließen. In diesem Falle erfolgt eine entsprechende Information an die anmeldende Firma.

2.5 Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse „B“ oder vergleichbarer, im Ausland erworbener Fahrerlaubnisbescheinigungen sowie Vorlage des entsprechenden Führerscheins.

2.6 Ausländische Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst und nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, müssen mit einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache verbunden sein.

Im Übrigen gelten die Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse der Fahrerlaubnisverordnung (siehe auch: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/) entsprechend.

2.7 Mindestalter: 18 Jahre

2.8 Entsprechende fahrerische Eignung sowie vorhandene Fahrpraxis, nachzuweisen durch den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrererlaubnis der Klasse „B“ seit mindestens einem halben Jahr oder vergleichbarer, im Ausland erworbener Fahrerlaubnisbescheinigungen; ebenfalls seit mindestens einem halben Jahr.

2.9 Teilnehmerplätze können ohne namentliche Benennung der einzelnen Teilnehmer im Voraus reserviert werden. Diese sind mit N.N. zu kennzeichnen.

Die Teilnehmernamen (Vorname und Nachname) sowie die Flughafen Ausweisnummer müssen am Vortag des Kursbeginns bis spätestens 12:00 Uhr an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: fahrerausbildung@fraport.de.

Bei telefonischer Vorreservierung wird die Anfrage für 24 Stunden aufrechterhalten. Erfolgt innerhalb von 24 Stunden keine verbindliche Anmeldung, behält sich Fraport das Recht vor, die vorreservierten Teilnehmerplätze an andere Interessenten zu vergeben.

2.10 Die eigenständige Untervergabe von bereits gebuchten Teilnehmerplätzen an andere Firmen ist nicht gestattet.

Die Anmeldung von Teilnehmern eines Sub-Unternehmens ist nur bei Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. mittels Vorlage des entsprechenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrags oder einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers) über die Unterbeauftragung und nach vorheriger Zustimmung von Fraport möglich.

2.11 Liegen die vorgenannten geforderten Dokumente (Flughafenausweis, korrekt ausgefüllte Sehtestbescheinigung gemäß den Anforderungen der DGUV Empfehlung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“, Führerschein) zum Kursbeginn bei der Fraport- Fahrerausbildung nicht vollständig vor, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen. Gleiches gilt bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht. Die Gültigkeit des Führerscheins muss für die gesamte Ausbildungsdauer gewährleistet sein. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung von Prüfungen.

2.12 Nutzung von Fahrsimulatoren: Zur Vorbereitung der Fahrpraxis können Teilnehmer Fahrsimulatoren nutzen. Bei Nutzung versichern die Teilnehmer, dass sie sich in einem guten gesundheitlichen Zustand befinden und in der Lage sind, Simulator Fahrten durchführen zu können. Die Nutzung der Fahrsimulation erfolgt stets auf eigene Gefahr.

Sofern die unter Ziff. 2.1-2.12 genannten Voraussetzung von einem Teilnehmer nicht erfüllt werden, kann Fraport diesen von der Teilnahme an der Fahrausbildung ausschließen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarte Vergütung ist fristgerecht gemäß den Zahlungsbedingungen der Fraport AG, einzusehen unter Richtlinien und Zahlungsbedingungen zu zahlen. (https://www.fraport.com/de/geschaeftsfelder/service/geschaeftspartner/richtlinien-und-zahlungsbedingungen.html)

3.2 Rechnungseinwände sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben.

3.3 Die Rechnungsstellung erfolgt an die in der Anmeldung angegebene Rechnungsadresse.

4. Stornierung/Verspätung/Absage/Verlegung/Ausschluss vom Lehrgang

4.1 Eine Stornierung oder Verlegung eines gebuchten Termins hat in Textform (Mail ausreichend) an: fahrerausbildung@fraport.de zu erfolgen.

4.2 Eine Stornierung ist bis spätestens 8 Arbeitstage (Mo – Fr) vor Kursbeginn kostenlos möglich. Im Falle der rechtzeitigen Stornierung werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet.

4.3 Bei einem verspäteten Erscheinen des Teilnehmers von mehr als 15 Minuten über den Kursbeginn hinaus, behält sich Fraport vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an dem Lehrgang auszuschließen. Ist für den Teilnehmer erkennbar, dass er sich mehr als 15 Minuten verspäten wird, so ist er verpflichtet, dies der Fraport-Fahrerausbildung unter Tel.: 069-690- 30306/66442 telefonisch mitzuteilen.

4.4 Bei später eingehender Stornierungserklärung (kurzfristige Stornierung), einem Nichterscheinen oder einem Ausschluss wegen verspäteten Erscheinens oder fehlender Dokumente ist das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu entrichten, wenn der Platz nach zumutbaren Anstrengungen nicht neu vergeben werden konnte. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab dem gebuchten Lehrgangstag eine erneute Anmeldung eines kurzfristig stornierten Teilnehmers bzw. Lehrgangs,

werden aus Kulanzgründen -50% des bereits geleisteten Lehrgangentgelts angerechnet; diese Kulanzregelung gilt jedoch nicht für den Fall des Nichterscheinens, bei erneutem verspätetem Erscheinen, bei fehlenden Dokumenten oder Anmeldungen, denen keine Namen (Anmeldung mit N.N.) zugeordnet sind.

Für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens am zweiten Lehrgangstag oder bei erneutem verspätetem Erscheinen am zweiten Ausbildungstag ist eine neuerliche Anmeldung zu einem Grundkurs notwendig. Eine nochmalige Terminvergabe für die Absolvierung des zweiten Ausbildungstages ist nicht möglich.

4.5 Ersatzteilnehmer der anmeldenden Firma werden ohne zusätzliche Kosten akzeptiert, wenn spätestens am Arbeitstag vor dem Lehrgangsbeginn der Ersatzteilnehmer benannt und die Fahrerausbildung per E-Mail an fahrerausbildung@fraport.de entsprechend informiert wurde. Es besteht die Möglichkeit, bis 12.00 Uhr vor dem Kurstag eine kostenlose Namensänderung vornehmen zu lassen. (siehe Punkt 2.9)

4.6 Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB.

4.7 Dem Teilnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als das Kursentgelt.

4.8 Fraport behält sich vor, einen Lehrgang aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnahmezahl, wegen Ausfall eines Ausbilders oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

4.9 Fraport behält sich das Recht vor, Teilnehmer bei Täuschungsversuchen von der weiteren Schulung auszuschließen. Teilnehmer, welche einen Täuschungsversuch unternommen haben, werden für vier Wochen gesperrt und können erst nach Ablauf der Sperre wieder zu einem Kurs der Fahrerausbildung angemeldet werden. Die Fahrerausbildung informiert das Unternehmen über den Täuschungsversuch und die Sperre.

4.10 Bei Nichtbestehen des Grundkurses **Vorfeldführerschein** in der theoretischen oder praktischen Prüfung kann einmalig eine Nachprüfung (Zweitversuch) absolviert werden.

Bei Nichtbestehen der Nachprüfung des Theorie- oder Praxisteils des Grundkurses **Vorfeldführerschein** ist die erneute Teilnahme an einem Grundkurs Vorfeldführerschein erforderlich.

Teilnehmer, welche am Grundkurs Vorfeldführerschein zweimal teilgenommen haben und viermal die theoretische Prüfung oder viermal die praktische Prüfung nicht bestanden haben, werden für vier Monate gesperrt.

Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung oder praktischen Prüfung des Grundkurses **Rollfeldführerschein** ist immer die erneute Teilnahme an einem Grundkurs erforderlich. Die Möglichkeit der Nachprüfung besteht hier nicht.

Teilnehmer, welche zweimal an einem Grundkurs Rollfeldführerschein teilgenommen haben und zweimal die theoretische oder praktische Prüfung nicht bestanden haben, werden für vier Monate gesperrt.

Erst nach Ablauf der Sperrfrist können die Teilnehmer wieder zum Grundkurs Vorfeldführerschein/Rollfeldführerschein angemeldet werden. Die Fahrerausbildung informiert das Unternehmen über die Sperre.

5. Höhere Gewalt

5.1 In Fällen höherer Gewalt ist Fraport für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflusses von Fraport liegende Ereignis, das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

5.2 Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Fraport gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

6. Versicherung/Haftung

6.1 Fraport garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag).

6.2 Für die Teilnehmer besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Fraport.

6.3 Für von ihr schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Fraport unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet Fraport unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.4 Im Übrigen haftet Fraport nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

6.5 Soweit die Haftung von Fraport ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Den Anweisungen der Ausbilder bei der Schulungsmaßnahme ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Kurs führen.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

7.1 Im Rahmen des Vertrags zur Teilnahme an einem fahrerausbildungsspezifischen Kurs der Fahrerausbildung der Fraport werden folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Anmeldedaten wie der Teilnehmername, Arbeitgeber (Firma), Firmenansprechpartner, Firmenadresse, Telefonnummer Firmenansprechpartner, E-Mail-Adresse des Firmenansprechpartners, Kursdaten wie z.B. Kursart, Kursdatum, Anwesenheit, Flughafenausweis-Nr., gültiger Führerschein, Prüfungsbogen, Prüfungsergebnis (Bestanden/Nicht Bestanden)

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden von der Fahrerausbildung der Fraport unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 b) DSGVO zur Kursplanung, Kursdurchführung und zur Erstellung der Rechnungsanforderung erhoben und verarbeitet.

Die oben genannten personenbezogenen Anmelde- und Kursdaten der angemeldeten Teilnehmer werden für eine Dauer von 3 Jahren ab Vertragsschluss über die Fahrerausbildung zur möglichen Geltendmachung und Nachweis von vertraglichen Ansprüchen gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist gelöscht. Rechnungsdaten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

7.2 Im Rahmen der gesetzlich geregelten Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur Durchführung regelmäßiger Wiederholungsschulungen gem. ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OR.D.017 Buchst. F (z.B. Vorfeldführerschein, Rollfeldführerschein) der Verordnung (EU) Nr. 139/2014) zur Ermittlung des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung der Teilnehmer sowie zur Information der Fahrberechtigungsinhaber über die Notwendigkeit der Wiederholungsschulung werden das Datum der Schulung sowie der Erwerb der Fahrberechtigung mit Gültigkeitsdauer nach erfolgreichem Absolvieren des Fahrerausbildungskurs gemäß Art.6 Abs.1 f) DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses der Fraport AG sowie des Fahrberechtigungsinhabers an der fristgerechten Wiederholungsschulung erfasst.

Zur Einhaltung der gesetzlich geregelten Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse bei Personen, die Fahrzeuge im Rollfeld eigenständig führen (Rollfeldführerscheininhaber) gem. *der delegierten Verordnung* (EU) 2020/2148 - ADR.OPS.B.029 Language proficiency (Sprachnachweise) erfasst Fraport gem. Art.6 Abs.1 f) DSGVO die folgenden Daten: Art des Nachweises (z.B. Sprachzertifikat), Bewertungsergebnis (z.B. Sprachlevel 4), Datum der Erfassung sowie Ablaufdatum des Sprachnachweises.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit auf den Vor- und Rollfeldern des Flughafens erfasst die Fraport als Flughafenbetreiber die im Rahmen der erforderlichen Sehtestuntersuchung (gemäß den Anforderungen der DGUV Empfehlung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“) die ggf. festgestellte Einschränkung zum Fahren mit einer geeigneten Sehhilfe. Rechtsgrundlage für diese Erfassung Art.9 Abs.2 i) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 a BDSG i.V.m. Art.8a der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, Anhang IV ADR.OPS.B.024 der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung

gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze i.V.m. Ziffer 6.2 Nr.3 des Zeugnisses für den Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vom 20.12.2017 i.V.m. Punkt AMC2 ADR.OPS.B.024(b), Ziff. a), Abs. ii) (A) der EASA Regularien (Anhang zur ED Entscheidung 2021/003/R):

Die Datenerfassung und -speicherung erfolgt im fahrerausbildungsspezifischen Verwaltungssystem FraDrive für die gesamte Dauer der Fahrberechtigung. Im Fall des Verlusts oder der Abgabe der Fahrberechtigung werden diese Daten gem. gesetzlicher Aufbewahrungsfrist nach EU VO Nr.139/2014, Annex III, ADR.OR.F.080 Recordkeeping spätestens 4 Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses gelöscht. Zudem wird im Ausweisverwaltungssystem (AVS) der Fraport AG das Vorhandensein der Fahrberechtigungen F/R abgebildet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme bildet der Name des Fahrberechtigungsinhabers, das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung des Fahrberechtigungsinhabers sowie die Information, ob die Fahrberechtigung F/R Gültigkeit besitzt, die von der Ansprechperson des Arbeitgebers eingesehen werden kann.

7.3 Die erhobenen Daten werden zu statistischen Zwecken (z.B. Anzahl der Kursteilnehmer pro Jahr, Anzahl der Kurse etc.) nur anonymisiert ausgewertet.

7.4 Die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben das Recht unter datenschutz@fraport.de Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten, die Berichtung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie ihre Daten löschen oder deren Verwendung einschränken zu lassen. Darüber besteht die Möglichkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (für Hessen ist dies der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Wiesbaden, www.datenschutz-hessen.de) einzulegen.

8. Vertragssprache und anwendbares Recht

8.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

8.2 Diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fraport und dem Teilnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationales (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Teilnehmer Verbraucher (§ 13 BGB), findet das Recht des Staates, in dem er sich gewöhnlich aufhält, Anwendung, wenn und soweit ihm durch die Wahl des deutschen Rechts der Schutz entzogen wird, der ihm durch die entsprechenden Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates gewährt würde.

9. Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen Frankfurt am Main.

10. Streitbeilegungsverfahren

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern („OS-Plattform“) eingerichtet. Die Plattform ist erreichbar unter http://ec.europa.eu/consumers/odr. Fraport ist nicht verpflichtet, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und tut dies zurzeit auch nicht.